



Kurzbericht 2020





Wirtschaftliche Entwicklung

Die Corona-Pandemie beherrschte im Jahr 2020 das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben. Die weltweite Virusverbreitung und die daraus folgenden Maßnahmen ließen die bereits vorher eingetretene konjunkturelle Abschwächung in eine schwere Rezession mit einem Einbruch des Bruttoinlandsproduktes von 4,9% nach einem Plus von 0,6% im Vorjahr münden.

Nach dem weitgehenden Stillstand des Wirtschaftslebens in den Monaten März und April durch Schutzmaßnahmen und Grenzschließungen, setzte ab Mai dann mit der Lockerung der Einschränkungen eine merkliche Belebung ein, die allerdings mit den stark zunehmenden Infektionszahlen zum Jahresende wieder deutlich abebbte. Die wirtschaftlichen Härten dieser zum Teil dramatischen Entwicklung wurden weltweit durch staatliche Hilfsprogramme abgefedert. Im Gegensatz zur letzten großen Rezession von 2008/2009 brachen im Rahmen der Coronakrise nicht nur die Investitionen und der Außenhandel ein, sondern auch der Konsum mit einem in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie dagewesenen Minus von 6,1%. Unter Einfluss des negativen Umfeldes trübte sich auch das allgemeine Investitionsklima spürbar ein. Die Ausrüstungsinvestitionen gaben dabei massive 12,1% nach. Im Gegensatz zu dieser Entwicklung blieb die Baukonjunktur mit einem Zuwachs der Bauinvestitionen von 1,9% noch relativ robust.

Das außenwirtschaftliche Umfeld der deutschen Wirtschaft verschlechterte sich zunehmend und führte zu drastischen Rückgängen im internationalen Warenhandel der Bundesrepublik. Auf Jahressicht brachen die Exporte um 9,4% und die Importe um 8,5% ein. Nach den Überschüssen der Vorjahre schloss der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo das Jahr 2020 bedingt durch rückläufige Einnahmen und Gewährung diverser Corona-hilfen mit einem Fehlbetrag von 139,6 Mrd. EUR ab.

Der Arbeitsmarkt war durch die Corona-Pandemie merklich belastet und beendete den bisherigen Aufschwung. Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 5,0% im Vorjahr auf 5,9%, wobei sich diese moderate Steigerung nur durch die massive Nutzung der Möglichkeiten rund um das Instrument Kurzarbeit ergeben hat. Im Frühjahr 2020 bezogen zeitweise rekordverdächtige 6,0 Millionen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld.

Im Zuge der Krise verminderte sich der Preisauftrieb spürbar und wies im Jahresdurchschnitt nur noch einen Anstieg um 0,50% aus (Vorjahr +1,40%).

Die Finanzmärkte erholten sich nach dem anfänglichen coronabedingten Schock vergleichsweise rasch.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Geldpolitik in 2020 nochmals deutlich expansiver ausgerichtet. Auch die US Notenbank erhöhte den Expansionsgrad ihrer Geldpolitik angesichts der Pandemie deutlich.

In 2020 gaben die Renditen deutscher Bundesanleihen, insbesondere bei langen Laufzeiten, deutlich nach und notierten, z.B. bei einer Laufzeit von 10 Jahren, mit -0,58% zum Jahresende. Grund für den Rückgang war die Corona-Pandemie und der damit verbundene Einbruch der Konjunktur.

Nach anfänglichen Unsicherheiten und volatilen Märkten schloss der Deutsche Aktienindex (DAX) zum Jahresende mit einem Zuwachs von 3,5% bei 13.719 Punkten. Nach einem Allzeithoch von 13.789 Punkten Mitte Februar brachen die Märkte nach Ausbruch der Corona-Pandemie förmlich ein. Der DAX verzeichnete bis zum 18. März einen Verlust von fast 39%, erholte sich aber im Verlauf des Jahres kräftig. Auch der erneute Anstieg des Infektionsgeschehens zum Jahresende und die damit verbundenen Lockdown-Maßnahmen ließen die Kurse dann aber nicht mehr einbrechen. Die Zulassung und Wirksamkeit von Impfstoffen gegen COVID-19 beflügelte die Fantasie der Märkte.



Entwicklung unserer Bank

Die Corona-Pandemie war in 2020 das beherrschende Thema und stellte ein noch nie dagewesenes Krisenszenario ein, welches alle Bereiche in Deutschland erfasste. Für unsere Bank und unsere Kunden bedeutete dies in der Regel sehr anspruchsvolle Herausforderungen mit einem ungewissen Ausgang. Die bisherigen Probleme der expansiven Geldpolitik blieben zudem unverändert erhalten bzw. verschärften sich sogar zeitweise.

Trotz dieser Turbulenzen hat sich unsere Bank auch in 2020 „ordentlich geschlagen“: Das Kreditgeschäft profitierte weiterhin insbesondere vom Neubaugeschäft, von Um- und Ausbauten und Kreditablösungen und wies in einem nach wie vor stark umkämpften Markt trotz sehr hoher Tilgungsanteile im Rahmen der mit unseren Kunden bestehenden Darlehensverträge ein Plus von rund 15,0 Mio. EUR aus.

Die bilanzwirksamen Einlagen sind in Folge der Einführung von Negativzinsen bzw. Verwarentgelten durch Abflüsse oder Umschichtungen in alternative Anlageformen um 32,6 Mio. EUR gesunken. Der Druck auf die Ertragslage durch überschießende Kundeneinlagen, die wir in der Regel dann nur mit -0,50% in täglich fällige Gelder anlegen können, reduzierte sich somit im Gegensatz zum Vorjahr in erfreulicher Weise. Die Bilanzsumme der Bank stieg um 20,53 Mio. EUR auf einen Wert von 1.498 Mio. EUR.

Neben den in der Bilanz ersichtlichen Werten gewinnt die Betrachtung des „betreuten Kundenvolumens“ an Bedeutung. Dieses Volumen berücksichtigt auch die zusätzlich von unserer Bank betreuten Kredit- und Anlagegeschäfte unserer Kunden bei unseren Verbundpartnern (z. B. Wertpapierdepots unserer Kunden, Anlagekonten bei der Union Investment, Konten bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall, Verträge mit der R+V-Versicherung u. a.). Berücksichtigt man diese Zahlen, kommen wir im Bereich der Geldanlagen auf einen gesamten Kundenanlagewert von 2.018 Mio. EUR (Zuwachs von + 23,5 Mio. EUR zum Vorjahr) und im Kreditgeschäft auf einen gesamten Kundenkreditwert von 990 Mio. EUR (+ 8,4 Mio. EUR). Insgesamt betreuten wir zum 31.12.2020 somit für unsere Kunden ein bemerkenswertes Volumen von 3.007,9 Mio. EUR (+ 32 Mio. EUR) und überstiegen somit erstmals in der fast 121-jährigen Geschichte der Bank die 3-Milliarden-Grenze.

Die Ertragslage entwickelte sich insgesamt gesehen planmäßig. Das extrem niedrige Zinsniveau und die damit verbundenen niedrigeren (Mini-)Wiederanlagzinssätze bis hin zu Negativzinsen führten, wie in den vergangenen Jahren auch, zu einer weiteren Reduzierung des Zinsüberschusses. Der Provisionsüberschuss ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Die ansonsten im Vergleich zu regionalen Mitwettbewerbern nach wie vor sehr günstigen Verwaltungsaufwendungen haben sich im Berichtsjahr trotz fallender Personalaufwendungen infolge getätigter Investitionen gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht erhöht.

Das insgesamt zufriedenstellende Ergebnis wird auch in diesem Jahr ausreichen, um allen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Der anhaltende Margendruck durch das auch weiterhin sehr niedrige Zinsniveau ließ uns die im Vorjahr beschriebenen Maßnahmen einleiten, um die Weichen für die anspruchsvolle Zukunft zu stellen. Die Einleitung und teilweise bereits Umsetzung der Maßnahmen im abgelaufenen Geschäftsjahr liegt trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie voll im Plan und wird sich beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 in Form einer teilweisen Abfederung des Drucks auf die Ertragslage der Bank bemerkbar machen.

Nach wie vor fahren wir eine auf die Zukunft ausgerichtete Konditionspolitik, die unseren Kunden nach den durchgeführten Änderungen marktgerechte Konditionen im Bereich der Zinsen, Gebühren und Provisionen bietet. Die Einführung von Negativzinsen mit einer Gewährung von hohen Freibeträgen und Umstellung unserer Produktpalette im Rahmen des Hausbankenmodells bzw. der neuen Modelle im Gewerbekundenbereich betrachten wir unter Berücksichtigung der gebotenen Leistungen und Würdigung der Konditionen im Wettbewerb als fair und ausgewogen. Die Neuerungen bieten uns darüber hinaus die Chance, unseren Kunden in diesen schwierigen Zeiten auch weiterhin als vertrauensvoller und fairer Partner in allen Fragen rund um das Finanzdienstleistungsgeschäft zur Seite zu stehen.

Gewinnverteilungsvorschlag



Nach Einrechnung des Gewinnvortrages von 26.468,61 EUR und der Einstellung von 500.000,- EUR in die gesetzlichen sowie von 500.000,- EUR in die anderen Ergebnisrücklagen wird für das Geschäftsjahr 2020 ein Bilanzgewinn von 2.462.625,65 EUR ausgewiesen.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Generalversammlung folgende Gewinnverteilung vor: Neben der oben genannten Vorwegzuweisung zur gesetzlichen Rücklage und zu anderen Ergebnisrücklagen in Höhe von insgesamt 1.000.000,- EUR sollen aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2020 in Höhe von 2.462.625,65 EUR jeweils 1.000.000,- EUR der gesetzlichen und den anderen Ergebnisrücklagen zugewiesen werden.

Für die Ausschüttung der Bardividende von 5,0 % auf die Geschäftsguthaben soll ein Betrag von 371.089,85 EUR und für eine Bonuszahlung in Höhe von 1,0 % ein weiterer Betrag von 74.217,97 EUR verwendet werden. 17.317,83 EUR verbleiben als Gewinnvortrag.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, wie im Vorjahr, auch in diesem Jahr wieder eine Ausschüttung von insgesamt 6,0% vorzunehmen. In Anbetracht der aktuellen Zinslandschaft ist diese Ausschüttung zwar außergewöhnlich, ist aber in diesem Jahr aufgrund der zufriedenstellenden Ergebnisse zu vertreten.

Aufgrund der komfortablen Eigenmittelausstattung der Bank und der weiterhin positiven Ertragsprognose in den Folgejahren gemäß der erstellten Kapitalplanung der Bank halten Aufsichtsrat und Vorstand den jetzt gemachten Vorschlag auf Zahlung der oben beschriebenen Dividende für vertretbar und empfehlen den Mitgliedern, dem Vorschlag in der Generalversammlung zuzustimmen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für unsere Bank und unsere Kunden können wir aus heutiger Sicht noch nicht abschätzen, weisen aber an dieser Stelle ausdrücklich auf mögliche Folgen für künftige Ausschüttungen, die sich an den wirtschaftlichen Möglichkeiten orientieren, hin. Die gewohnte Kontinuität in herausfordernden Zeiten könnte sich in der Zukunft ändern, um eine gesicherte Zukunft der Bank zu gewährleisten.



Jahresabschluss
zum 31.
Dezember
2020
Kurzfassung

Aktivseite

	EUR	Vorjahr TEUR
Barreserve	22.388.105,64	11.506
Forderungen an Kreditinstitute	233.746.036,33	270.028
Forderungen an Kunden	843.085.286,60	828.051
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	290.903.083,43	271.622
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	57.859.070,63	47.084
Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	41.460.350,57	41.455
Treuhandvermögen	1.013.000,00	0
Immaterielle Anlagewerte	8.406,00	21
Sachanlagen	5.047.080,12	5.261
Sonstige Vermögensgegenstände	2.044.102,80	1.624
Rechnungsabgrenzungsposten	216.859,39	361
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0,00	0
Summe der Aktiva	1.497.771.381,51	1.477.013

Passivseite

	EUR	Vorjahr TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.769.720,98	29.514
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.226.298.457,73	1.263.974
Verbriefte Verbindlichkeiten	22.393.601,28	17.363
Treuhandverbindlichkeiten	1.013.000,00	0
Sonstige Verbindlichkeiten	672.359,82	654
Rechnungsabgrenzungsposten	200.394,50	154
Rückstellungen	18.529.234,52	18.809
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0
Fonds für allgemeine Bankrisiken	47.000.000,00	45.500
Eigenkapital	103.894.612,68	101.045
Summe der Passiva	1.497.771.381,51	1.477.013

Vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. – wurde der Jahresabschluss geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	€	€	Vorjahr T €
Zinserträge	21.356.907,11		22.108
Zinsaufwendungen	<u>2.967.630,96</u>		<u>3.479</u>
Zinsüberschuss	18.389.276,15		18.629
Laufende Erträge aus Wertpapieren, Beteiligungen u. ä.	1.380.876,56		1.932
Provisionserträge	8.719.372,47		8.432
Provisionsaufwendungen	<u>1.152.387,59</u>		<u>1.119</u>
Provisionsüberschuss	7.566.984,88		7.313
Nettoertrag aus Handelsgeschäft	0,00		0
Sonstige betriebliche Erträge	747.498,80		736
Personalaufwendungen	12.995.266,29		13.087
Andere Verwaltungsaufwendungen	7.006.835,87		6.821
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	817.347,20		739
Sonstige betriebliche Aufwendungen	568.504,88		186
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	0,00		1.827
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	547.179,82		0
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren	19.429,10		6.312
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	7.263.291,07		12.262
Steuern	2.327.134,03		2.308
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.500.000,00		6.500
Jahresüberschuss	3.436.157,04		3.454
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	26.468,61		25
Einstellungen in Ergebnismrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	500.000,00		500
b) in andere Ergebnismrücklagen	500.000,00		500
Bilanzgewinn	2.462.625,65		2.479



Ausblick auf das Jahr 2021

Die im Vorjahr angekündigten Maßnahmen bei der Bewältigung der strategischen Herausforderungen für unsere Bank wurden trotz der Widrigkeiten der Corona-Pandemie zwar mit leichten Zeitverzögerungen, aber letztendlich planmäßig umgesetzt. Zum Redaktionsschluss dieses Berichts war noch nicht absehbar, wann und vor allen Dingen mit welchen Folgen die Pandemie bewältigt werden kann. Die vorhandenen Möglichkeiten der Impfungen lassen das Licht am Ende des Tunnels erkennen, allerdings ist noch nicht erkennbar, wie lang der Tunnel letztendlich ist und was uns dahinter an Licht und Schatten erwartet. Insofern stehen auch alle Maßnahmen der Bank unter dem Einfluss dieser sicherlich für Viele dramatischen Entwicklung.

Wir hoffen, der Einsatz und die Mühen in dieser, seit dem Zweiten Weltkrieg noch nie erlebten Krise werden belohnt und die Folgen für alle davon Betroffenen halten sich in Grenzen. Für ein derartiges Szenario gab und gibt es keine Blaupause, die die Verantwortlichen vor Fehlern bewahrt. Wir beklagen auf der einen Seite zu Recht die vielen Toten und Kranken, die Anstrengungen der vielen Helfer in den systemrelevanten Berufen, die enormen Belastungen vieler Familien mit Kindern, die wirtschaftlichen Schäden für viele Bereiche und den Ärger für Unzulänglichkeiten und Fehlentscheidungen der Verantwortlichen. Auf der anderen Seite dürfen wir aber allen Gruppen dankbar sein für deren Engagement und Einsatz in dieser sehr schweren Zeit. Es wäre schön, wenn wir nach Corona mit dem dafür notwendigen Weitblick das Vergangene richtig einordnen können, aus Fehlern lernen, aber auch den Blick auf das Wesentliche richten und somit einen gefestigten Zusammenhalt der Gesellschaft erleben. Dieser Blick geht allerdings im hoffentlich bald wieder funktionierenden Alltag leider schnell verloren, kann aber durch jeden Einzelnen beeinflusst werden.

Wir haben als Ihre Bank bisher die Corona-Krise verhältnismäßig gut überstanden und konnten unsere bonitätsmäßig guten Kunden bis zum jetzigen Zeitpunkt auch meistens im vertretbaren Umfang unterstützen. Von bemerkenswerten Kreditausfällen blieben wir bisher verschont, können dies in Anbetracht der nach wie vor unsicheren Lage aber für die Zukunft nicht ganz

ausschließen. Unsere überwiegend soliden Geldanlagen im eigenen Wertpapierdepot verzeichneten in der Vergangenheit Kursschwankungen durch „Spreadveränderungen“ oder Verschiebung von Zinskurven. Dieser Zustand, der sich durch temporäre Abschreibungen im Ertrag bemerkbar machen kann, wird nach unserer Einschätzung in der Zukunft häufiger vorkommen. Unter Berücksichtigung unserer komfortablen Eigenmittelausstattung dürften wir diesbezüglich aber den notwendigen Atem haben, um zeitweise Verschiebungen oder Wellenbewegungen zu verkraften. Im Übrigen bauten wir unsere Kompetenz in Richtung Telefon- und Videoberatung weiter aus. Unsere Geschäftsstellen, insbesondere die „kleineren Stellen“, wurden unter Würdigung der Betreuungsgengpässe unserer Mitarbeiter mit kleinen Kindern im Rahmen der Corona-Pandemie teilweise nur noch tageweise geöffnet, waren aber ständig erreichbar und auch für zu vereinbarende Beratungsgespräche zu nutzen.

Im Rahmen der schwierigen Umstände haben wir die Krise bisher weiterhin organisatorisch, bei allerdings weiter steigenden Ansprüchen, gut überstanden.

Wie im Vorjahr wird es uns aber leider wieder nicht gelingen, die gewohnte Durchführung unserer Generalversammlung als Präsenzveranstaltung zu realisieren. Aufgrund der hohen Anzahl der Teilnehmer erhalten wir diesbezüglich weder eine Genehmigung der Behörden noch können wir dies ernsthaft verantworten. Insofern bitten wir um Verständnis, dass die Generalversammlung wieder digital durchgeführt wird. Aufgrund der besonderen, sich aufeinander aufbauenden Themen und Abstimmungen sind wir in diesem Jahr gehalten, eine digitale Live-Veranstaltung mit direkter Abstimmung durchzuführen. Wir werden also in diesem Jahr unseren Mitgliedern keine Abstimmungsbögen zusenden, sondern bitten Sie, an der digitalen Veranstaltung teilzunehmen und sich an den dort vorgesehenen Abstimmungen zu beteiligen.

In diesem Jahr stehen aus Sicht unserer Bank zukunftsweisende und wichtige Entscheidungen an, die wir an dieser Stelle vorab kurz erläutern möchten:

1. Die künftigen Herausforderungen, insbesondere der weiter fortschreitende Margenverfall und die zunehmenden Anforderungen aus der Regulatorik heraus, führten zu den Überlegungen, die Volksbank Düren eG und die Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich eG mit unserer Bank zu verschmelzen. Mit Hilfe dieser Fusionen können wir durch eine gemeinsame Verwaltung und Regulatorik Kosten einsparen, allerdings ohne, dass dies zu Kündigungen bei Mitarbeitern führt. Die angedachte Fusion der drei Banken erfolgt mit der Prämisse, die gelebte Nähe zu den Kunden weiter beizubehalten, also weiter auf unsere

Stärken zu bauen. Sie als unsere Mitglieder wissen, dass wir bedingt durch bereits sechs erfolgreich durchgeführte Fusionen reichlich Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Insofern sind wir guter Dinge, auch diese zukunftsweisenden Zusammenschlüsse unter Erreichung aller angedachten Ziele zu einem guten Abschluss bringen zu können. Die weiteren Einzelheiten bitten wir der beigefügten Fusionsbroschüre zu entnehmen, die aus unserer Sicht ausführlich mögliche Fragestellungen beantwortet. Aufsichtsrat und Vorstand bitten Sie, den geplanten Verschmelzungen zuzustimmen. Neben der Erweiterung unseres Marktgebietes um die Regionen Düren und Hürth im Erftkreis, die beide an unsere bestehenden Marktbereiche angrenzen, können wir durch Hebung der angedachten Synergien die Zukunft aller drei Banken nicht nur sichern, sondern im positiven Sinne gestalten.



Der Vorstand der Volksbank Euskirchen eG (v. l.):
Marc Güttes und Hans-Jürgen Lembicz (Sprecher)

2. Auch in diesem Jahr möchten wir unsere Satzung an die aktuellen Erfordernisse aus Gründen der Rechtssicherheit anpassen. Die sich daraus ergebenden Änderungen, die zum Teil nur redaktioneller Art sind, werden wir Ihnen in der anstehenden Generalversammlung ausführlich erläutern. Eine wichtige und gravierende Änderung besteht in dem Vorschlag, die bisher seit Jahrzehnten durchgeführte Generalversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen zu lassen. In der Vergangenheit sind wir mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 1.000 Mitgliedern auf unserer Generalversammlung an unsere (räumlichen) Grenzen gekommen. In Zeiten der aktuellen Pandemie war und ist die Durchführung bekanntlich überhaupt nicht möglich und konnte somit nur durch eine digitale Versammlung realisiert werden. Sofern Sie den geplanten Verschmelzungen mit der Volksbank Düren eG und der Raiffeisenbank Fischenich-Kendenich eG zustimmen, verfügen wir dann über eine Mitgliederanzahl von mehr als 19.000. Eine vom Grundsatz erfreuliche und bemerkenswerte Zahl, die je nach Teilnehmer die Durchführung einer Generalversammlung in Präsenz als schwierig erscheinen lässt. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, die gesetzlich und satzungsgemäß vorgesehenen Rechte der Mitglieder künftig durch eine Vertreterversammlung mit einer begrenzten Teilnehmeranzahl von ca. 130 Personen vornehmen zu lassen. Die Vertreter würden nach dieser Planung im Herbst diesen Jahres aus der Mitte der Mitglieder durch einen in der Generalversammlung zu wählenden Wahlausschuss ermittelt. Weitere Einzelheiten werden den Mitgliedern in der Generalversammlung ausführlich erläutert. Als „Ausgleich“ für die dann nicht mehr stattfindende Generalversammlung soll dann zusätzlich eine jährlich stattfindende „Regionalversammlung“ dienen, die von allen interessierten Mitgliedern nach Voranmeldung besucht werden kann. In dieser zusätzlichen Veranstaltung werden die anwesenden Mitglieder über die jeweiligen Entwicklungen ihrer Bank informiert und selbstverständlich ein sich daraus ergebender und ausdrücklich gewünschter Gedankenaustausch ermöglicht. Aufsichtsrat und Vorstand sind sich der Tragweite der bei vielen Teilnehmern beliebten Generalversammlung bewusst, bitten aber im Sinne einer zukunftsweisenden Entscheidung um Zustimmung zu der vorgeschlagenen Satzungsände-

rung. Für das laufende Jahr rechnen wir zum Redaktionsschluss des Geschäftsberichts trotz der anspruchsvollen Lage zwar mit einem im Verhältnis zum Vorjahr schwächeren Ergebnis, wobei wir nach heutigem Stand aber davon ausgehen, dieses zum Jahresschluss 2021 noch als auskömmlich bezeichnen zu dürfen und dieses auch die Bildung von Rücklagen sowie die Ausschüttung einer angemessenen Dividende ermöglichen wird. Der Redaktionsschluss dieser Aussage liegt aber noch sehr früh im laufenden Geschäftsjahr und die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie einschließlich der daraus folgenden Entwicklung kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht ernsthaft vorhergesagt werden. Aufsichtsrat und Vorstand werden mit Hilfe der qualifizierten und motivierten Mitarbeiterschaft aber auch weiterhin alles daran setzen, Ihnen trotz der allgemein angespannten Lage auch künftig eine gesunde und auf die Zukunft vorbereitete Bank präsentieren zu können.

Die Gegenwart ist zwar nach wie vor anspruchsvoll, kann aber für die Sicherung der Zukunft genutzt werden. Wir arbeiten an dieser Zukunft und bitten Sie, in der diesjährigen Generalversammlung den Vorschlägen von Aufsichtsrat und Vorstand zuzustimmen. Wir danken Ihnen ausdrücklich für Ihr bisheriges Vertrauen und setzen auch künftig auf Ihre wohlwollende Unterstützung als Mitglieder und Kunden.



Synopse Generalversammlung 2021

Die Durchführung unserer Generalversammlung ist bedingt durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen in Präsenz leider nicht möglich. Gleichzeitig wird die Mitgliederzahl bei einer Zustimmung Ihrerseits zu den geplanten Fusionen auf 19.000 Mitglieder steigen und eine Generalversammlung allein aufgrund dieser Anzahl künftig nur schwer möglich machen. Vorstand und Aufsichtsrat unserer Bank schlagen daher eine

Satzungsänderung vor, die im Wesentlichen eine Abkehr von unserer bisherigen Generalversammlung und die Einführung einer Vertreterversammlung beinhaltet. Die Satzung in der vorgeschlagenen Form ist aus dem Muster der genossenschaftlichen Organisation abgeleitet. Die vorgeschlagene Satzungsänderung, um deren Zustimmung Vorstand und Aufsichtsrat bitten, ist in der nachfolgenden Synopse dargestellt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p> <p>b) wenn es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p> <p>c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p> <p>d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;</p> <p>e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;</p> <p>f) wenn es unter dauernde Betreuung (Pflegschaft) gestellt worden ist;</p> <p>g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird oder lediglich Einlagen unterhalten werden, die das Geschäftsguthaben nicht übersteigen.</p> <p>(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.</p> <p>(6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.</p>	<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;</p> <p>b) wenn es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;</p> <p>c) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;</p> <p>d) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;</p> <p>e) wenn es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;</p> <p>f) wenn es unter dauernde Betreuung (Pflegschaft) gestellt worden ist;</p> <p>g) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr genutzt wird oder lediglich Einlagen unterhalten werden, die das Geschäftsguthaben nicht übersteigen.</p> <p>(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.</p> <p>(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.</p> <p>(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.</p> <p>(6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist endgültig.</p>
<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;</p> <p>b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;</p> <p>c) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;</p> <p>d) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;</p> <p>e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;</p> <p>f) die Niederschrift über die Generalversammlung und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;</p> <p>g) die Mitgliederliste einzusehen.</p>	<p>§ 11 Rechte der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,</p> <p>a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;</p> <p>b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§34);</p> <p>c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;</p> <p>d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;</p> <p>e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;</p> <p>f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;</p> <p>g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;</p> <p>h) die Niederschrift über die Vertreterversammlung und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;</p>

	<p>i) die Mitgliederliste einzusehen. j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.</p>
<p>§ 12 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere</p> <p>a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 der Satzung zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.</p>	<p>§ 12 Pflichten der Mitglieder</p> <p>Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere</p> <p>a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Vertreterversammlung nachzukommen; b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 38 der Satzung zu leisten; c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse.</p>
<p>§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <p>A. Der Vorstand B. Der Aufsichtsrat C. Die Generalversammlung</p>	<p>§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <p>A. Der Vorstand B. Der Aufsichtsrat C. Die Vertreterversammlung</p>
<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; c) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen; d) über Zulassung des Erwerbs der Mitgliedschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen; e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; f) den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen (§ 43 Abs. 1); beides unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p>	<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen; b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen; d) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient; e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten; f) über die Zuständigkeit für die Mitgliedschaft und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie über das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden; g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen; h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen; beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und - ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB - sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen; i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.</p>
<p>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs. 7. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge. (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p>	<p>§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt; er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. (3) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, schließt namens der Genossenschaft schriftliche Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab. (4) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs. 7. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge. (5) Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Vertreterversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. (7) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p>

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. i der Satzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung, den Ausbau von bestehenden Gebäuden und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ein Prozent der in der letzten Generalversammlung festgestellten Ergebnisrücklagen der Genossenschaft; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet-, Leasing- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als ein Prozent der in der letzten Generalversammlung festgestellten Ergebnisrücklagen der Genossenschaft;
 - d) den Beitritt zu Verbänden;
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§36c);
 - f) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gem. § 40 der Satzung;
 - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - h) die Erteilung von Prokura;
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung;
 - j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Bare Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. i der Satzung. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung, den Ausbau von bestehenden Gebäuden und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als ein Prozent der festgestellten Ergebnisrücklagen der Genossenschaft; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von Miet-, Leasing- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als ein Prozent der festgestellten Ergebnisrücklagen der Genossenschaft;
 - d) den Beitritt zu Verbänden;
 - e) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§36c);
 - f) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gem. § 40 der Satzung;
 - g) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - h) die Erteilung von Prokura;
 - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen barer Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7 der Satzung;
 - j) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder einer seiner Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 11 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 der Satzung.</p> <p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(5) Personen, die das 68. Lebensjahr erreicht haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.</p>	<p>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 11 Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.</p> <p>(2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 der Satzung.</p> <p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderer juristischen Person oder Personengesellschaften, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(6) Personen, die das 68. Lebensjahr erreicht haben, können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.</p>
<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Stimmberechtigten gesetzlichen bzw. ermächtigten Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Mitglieder, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, welche an einem zu beratenden Gegenstand beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 10.000 übersteigt.</p> <p>§ 26a Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.</p> <p>(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.</p> <p>(3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.</p> <p>(4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.</p> <p>§ 26b Wählbarkeit</p> <p>(1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.</p> <p>(2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist (§ 9 Abs. 5).</p> <p>§ 26c Wahlturnus und Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 150 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß § 26 e Abs. 2 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind - unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen.</p> <p>(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.</p>

§ 26d Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Mitgliederliste eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht (§ 9 Abs. 5).

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten

ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Geschäfts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26e Wahlverfahren

(1) Die Vertreter sowie die Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmitteibar, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(3) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters.

(4) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 26f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

(1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Absatz 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.

(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.

<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.</p> <p>(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e der Satzung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>§ 27 Frist und Tagungsort</p> <p>(1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.</p> <p>(2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. e der Satzung einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.</p> <p>(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.</p> <p>(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder.</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 47 vorgesehenen Form einberufen unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p> <p>(4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder.</p> <p>(5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Vertreterversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.</p> <p>(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>
<p>§ 29 Versammlungsleitung</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.</p>	<p>§ 29 Versammlungsleitung</p> <p>Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.</p>
<p>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung; b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft; c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen; d) Verlängerung der Kündigungsfrist; e) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes; f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages; g) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 der Satzung; i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder; j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung; l) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils; m) Zerlegung des Geschäftsanteils; n) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; o) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; p) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; q) Auflösung der Genossenschaft; 	<p>§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung</p> <p>Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung; b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft; c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen; d) Verlängerung der Kündigungsfrist; e) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes; f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages; g) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats; h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 der Satzung; i) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder; j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; k) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung; l) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils; m) Zerlegung des Geschäftsanteils; n) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes; o) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; p) Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; q) Auflösung der Genossenschaft;

<p>r) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; s) Änderung der Rechtsform nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; t) Einführung der Vertreterversammlung, Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.</p>	<p>r) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung; s) Änderung der Rechtsform nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; t) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.</p>
<p>§ 31 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) Änderung der Satzung; b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft; c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen; d) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Zeit als zwei Jahre; e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats; f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils; h) Zerlegung des Geschäftsanteils; i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; j) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; k) Auflösung der Genossenschaft; l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung. (3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen. (4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist. Dieses ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.</p>	<p>§ 31 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: a) Änderung der Satzung; b) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft; c) Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen; d) Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Zeit als zwei Jahre; e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands mit Ausnahme der in § 40 GenG geregelten Fälle sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats; f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft; g) Erhöhung oder Herabsetzung des Geschäftsanteils; h) Zerlegung des Geschäftsanteils; i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden; j) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes; k) Auflösung der Genossenschaft; l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung. (3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Vertreter in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen. (4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist. Dieses ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen.</p>
<p>§ 32 Entlastung</p> <p>(1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht. (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.</p>	<p>§ 32 Entlastung</p> <p>(1) Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist. (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.</p>
<p>§ 34 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen und sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde; c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft; d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt; e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.</p>	<p>§ 34 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen und sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde; c) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft; d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt; e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.</p>
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>

<p>(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.</p> <p>(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>(3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.</p> <p>(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.</p> <p>(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Vertreter beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>
<p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes und der Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich zu äußern.</p>	<p>§ 36 Teilnahme der Verbände</p> <p>Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes und der Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Vertreterversammlung teilzunehmen und sich zu äußern.</p>
<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</p> <p>(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</p> <p>(1) Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p> <p>(3) Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>(4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>
<p>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung</p> <p>(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung</p> <p>(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p>
<p>§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<p>§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</p> <p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>
<p>§ 37</p> <p>(1) Der Vorstand der Genossenschaft kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, einen Beirat berufen.</p> <p>(2) Neben der Beratung und Unterstützung des Vorstandes hat der Beirat im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgabe, zur Erhaltung und Vertiefung der Verbindungen zwischen Mitglied, Kunde und Genossenschaft beizutragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.</p> <p>(4) Über eine Auflösung des Beirats können Vorstand und Aufsichtsrat nur gemeinsam beschließen.</p> <p>(5) Zahl der Beiratsmitglieder, Amtsdauer, Rechte und Pflichten des Beirats werden durch die Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft gemeinsam festgelegt wird.</p>	<p>§ 37 Der Beirat</p> <p>(1) Der Vorstand der Genossenschaft kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat, einen Beirat berufen.</p> <p>(2) Neben der Beratung und Unterstützung des Vorstandes hat der Beirat im Rahmen seiner Tätigkeit die Aufgabe, zur Erhaltung und Vertiefung der Verbindungen zwischen Mitglied, Kunde und Genossenschaft beizutragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand der Genossenschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.</p> <p>(4) Über eine Auflösung des Beirats können Vorstand und Aufsichtsrat nur gemeinsam beschließen.</p> <p>(5) Zahl der Beiratsmitglieder, Amtsdauer, Rechte und Pflichten des Beirats werden durch die Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die vom Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft gemeinsam festgelegt wird.</p>

<p>§ 39 Gesetzliche Rücklage</p> <p>(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht. (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.</p>	<p>§ 39 Gesetzliche Rücklage</p> <p>(1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten. (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht. (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Vertreterversammlung.</p>
<p>§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht-öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.</p>	<p>§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. h) der Satzung dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (3) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht-öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 3 der Satzung) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.</p>
<p>§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses</p> <p>Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 39) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 40) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>	<p>§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses</p> <p>Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 39) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 40) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.</p>
<p>§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages</p> <p>(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.</p>	<p>§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages</p> <p>(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung. (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken. (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.</p>
<p>§ 46</p> <p>Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.</p>	<p>§ 46 Liquidation</p> <p>Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.</p>
<p>§ 47 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem Kölner Stadt-Anzeiger, der Jahresabschluss und der Lagebericht, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. (3) Ist die Bekanntmachung in dem Kölner Stadt-Anzeiger nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>	<p>§ 47 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite, der Genossenschaft der Jahresabschluss und der Lagebericht, sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. (3) Sind die Bekanntmachungen nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>

Genossenschaftliche Beratung

Ein wichtiger Aspekt, der uns als Volksbank Euskirchen eG von anderen Banken unterscheidet, ist unsere genossenschaftliche Ausrichtung – bei uns können also nur unsere Kunden zu Mitgliedern und damit Teilhabern unserer Bank werden.

Unsere Beratung erfolgt bedarfsgerecht, persönlich, ehrlich, verständlich und glaubwürdig auf der Basis unserer genossenschaftlichen Werte. Dabei stehen nicht einzelne Produkte im Mittelpunkt, sondern die individuellen Ziele und Wünsche unserer Mitglieder und Kunden. In einem partnerschaftlichen Dialog auf Augenhöhe analysieren wir gemeinsam die aktuelle Situation, erfassen ihre Pläne und Ziele und erarbeiten Lösungsvorschläge.

Im ersten Schritt geht es um die Ziele und Wünsche. Es ist uns wichtig zu verstehen, was unsere Kunden wirklich möchten. Während eine Berufstarterin u. U. einen längeren Auslandsaufenthalt oder den Umzug in die erste eigene Wohnung plant, möchte eine junge Familie vielleicht den Traum vom Eigenheim verwirklichen. Das Beratungsgespräch wird durch effiziente Prozessorientierung und moderne Technik unterstützt und da unsere Kunden aktiv an der Beratung mitwirken, ist jederzeit Transparenz gewährleistet.

Im nächsten Schritt nehmen unsere Berater gemeinsam mit den Kunden eine Analyse der aktuellen Situation vor. Dabei stehen vor allem die finanziellen Umstände, wie der aktuelle Vermögensstatus und die „Haushaltsrechnung“, im Vordergrund. Hier wird ein Überblick über Vermögensgegenstände, Versicherungen, Kreditverträge, Sparpläne oder andere Finanzprodukte erstellt und überprüft, in welchem Verhältnis die Einnahmen und Ausgaben stehen und in welcher Höhe Investitionen möglich sind.

Als genossenschaftlicher Partner ist es uns dabei wichtig, auch „unangenehme“ Themen, wie die Zahlungsfähigkeit in unerwarteten Situationen, anzusprechen. Ist die Familie zum Beispiel vor finanziellen Folgen geschützt, die durch einen Einkommensverlust, eine eingeschränkte oder beendete Erwerbstätigkeit entstehen können? Wurde bereits finanziell für den Ruhestand vorgesorgt? Auch hier sind die Vorstellungen unserer Kunden für unsere letztendliche Empfehlung ausschlaggebend.

Diese Ergebnisse werden für unsere Kunden in einer persönlichen Finanzübersicht zusammengefasst und sie entscheiden, welche Themen zuerst bearbeitet werden sollen. Ausgehend von all diesen Informationen unterbreiten unsere Berater den Kunden Lösungsvorschläge, die auf die jeweilige individuelle Situation abgestimmt sind. Bei jeder Beratung erhalten unsere Kunden einen Ausdruck zum Inhalt des Beratungsgesprächs, insbesondere zu den konkreten Empfehlungen des Kundenberaters. So können sie jederzeit die Beratung nachvollziehen und ihre Entscheidungen in Ruhe und auf fundierter Basis treffen.

Das Leben ist von Veränderungen geprägt. Auch Wünsche, Ziele und Lebensumstände verändern sich. Themen wie Altersvorsorge, Absicherung oder Vermögensbildung haben auf einmal eine andere Bedeutung. Eine regelmäßige Überprüfung der Finanzplanung hilft, diese an die veränderten Gegebenheiten anzupassen und somit die selbst gesteckten Ziele nicht aus den Augen zu verlieren.

Wir arbeiten eng mit unserem Netzwerk, den Partnern der genossenschaftlichen FinanzGruppe (siehe nächste Seite), zusammen. Diese sind leistungsstarke Spezialisten und genau wie wir den genossenschaftlichen Werten Solidarität, Verantwortung, Respekt, Vertrauen und Fairness verpflichtet. Ob Bausparen, Fonds, Versicherungen oder Privatkredit – gemeinsam mit dem Expertenwissen unserer Partner können wir passende Lösungen für ihre jeweiligen Anliegen und ihre individuelle Situation anbieten.

Mit unserer genossenschaftlichen Beratung unterstreichen wir noch einmal unser Bestreben, die Nummer eins zu sein, wenn es um die Mitglieder- und Kundenzufriedenheit – also um Sie persönlich – geht.



Die Genossenschaftliche Finanzgruppe

Die genossenschaftliche FinanzGruppe ist ein Zusammenschluss unabhängiger Unternehmen, die mit vielseitiger Kompetenz auf allen Feldern der Finanzdienstleistungen tätig sind. Mit rund 190.000 Mitarbeitern und einer gemeinsamen Bilanzsumme von 1.000 Milliarden Euro ist sie heute eines der dichtesten Bankservicenetze Europas.

Kompetenter Partner in jeder Lebenslage

Die Kombination aus Nähe zu den Menschen und bundesweites Expertenwissen, etwa für eine Baufinanzierung, für einen Kredit, für Versicherungen, für Altersvorsorge und vieles mehr macht die Genossenschaft zum starken Partner des Mittelstandes.

Bausparkasse Schwäbisch Hall

Mit über 7 Millionen Kunden und mehr als 8 Millionen Bausparverträgen ist die Bausparkasse Schwäbisch Hall heute die größte Bausparkasse und gehört zu den führenden Baufinanzierern Deutschlands.

R+V Versicherung

Mit über 8,8 Millionen Kunden, mehr als 16.000 Mitarbeitern und über 26 Millionen versicherten Risiken ist die R+V einer der größten Versicherer und Spezialist für Privat- und Firmenkunden.

Union Investment Gruppe

Die in Frankfurt a.M. 1956 gegründete Gruppe zählt heute zu den führenden Fondsgesellschaften in Deutschland. Rund 4,5 Millionen private und institutionelle Anleger vertrauen der Union Investment als ihrem Partner für fondsbasierte Vermögensanlage.

easyCredit

easyCredit ist einer der erfolgreichsten Ratenkredite Deutschlands. Er wird von der Team-Bank angeboten, dem Liquiditätsexperten der FinanzGruppe.

VR Smart Finanz

Die VR Smart Finanz ist innerhalb der Gruppe subsidiärer Partner, dessen Leistungsspektrum passgenaue Lösungen für Leasing, Mietkauf und Kredit umfasst.

Münchener Hypothekenbank

Als einer der wenigen eigenen Pfandbriefanstalten in Deutschland ist sie Expertin für Finanzierung von Wohn- und Gewerbeimmobilien.

DZ HYP

Als gewerbliche Immobilienbank der FinanzGruppe ist sie der verlässliche Partner zur Finanzierung gewerblicher Immobilien.

DZ PRIVATBANK

Die DZ PRIVATBANK ist Experte für Privat-Banking, Kredite und Fondsdienstleistungen.

DZ Bank

Als Zentralbank und Spitzeninstitut für rund 850 Genossenschaftsbanken, die ihr angeschlossen sind und denen sie mehrheitlich gehört unterstützt sie deren Geschäfte.



Unser Service

DER GESCHÄFTSTELLEN-SERVICE

Mit unseren Geschäftsstellen und SB-Geschäftsstellen bieten wir ein flächendeckendes, dichtes und kundenfreundliches Filialnetz. Bei uns erhalten Sie eine ehrliche Qualitätsberatung von Ihrem festen Ansprechpartner.

DER BERATUNGS-SERVICE

Bei uns erhalten Sie individuelle Kundenberatung nach Terminvereinbarung (Telefon 02251 701-0) über die Schalteröffnungszeiten hinaus – auch per Videoberatung, bei Ihnen zu Hause und in den Abendstunden.

DER KARTEN-SERVICE

Mit girocard, MasterCard oder VISACard sind Sie auf Reisen oder beim Einkauf unabhängig von Bargeld.

DER ONLINE-SERVICE

Im Internet sind wir unter www.eu-banking.de rund um die Uhr erreichbar. So können Sie Bankgeschäfte von zu Hause aus einfach und bequem erledigen, z. B. einfache Serviceaufträge an die Bank senden, Überweisungen tätigen, Lastschriften einreichen, Daueraufträge einrichten sowie Wertpapierkäufe und -verkäufe veranlassen und vieles mehr.

DER APP-SERVICE

Mit unserer VR-BankingApp erledigen Sie Ihre Bankgeschäfte wann und wo Sie wollen. Ob Kontostand abrufen, Überweisungen ausführen, Umsätze und Umsatzdetails einsehen, die nächste Filiale oder einen Geldautomaten finden – mit unserer App ist das alles kein Problem.

DER SB-SERVICE

In unseren modernen Bankstellen stehen Ihnen unsere Geldausgabeautomaten und Kontoauszugsdrucker an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Im Servicenetz der Volks- und Raiffeisenbanken befinden sich bundesweit über 17.000 Geldausgabeautomaten und Kontoauszugsdrucker, die von Ihnen kostenlos genutzt werden können.

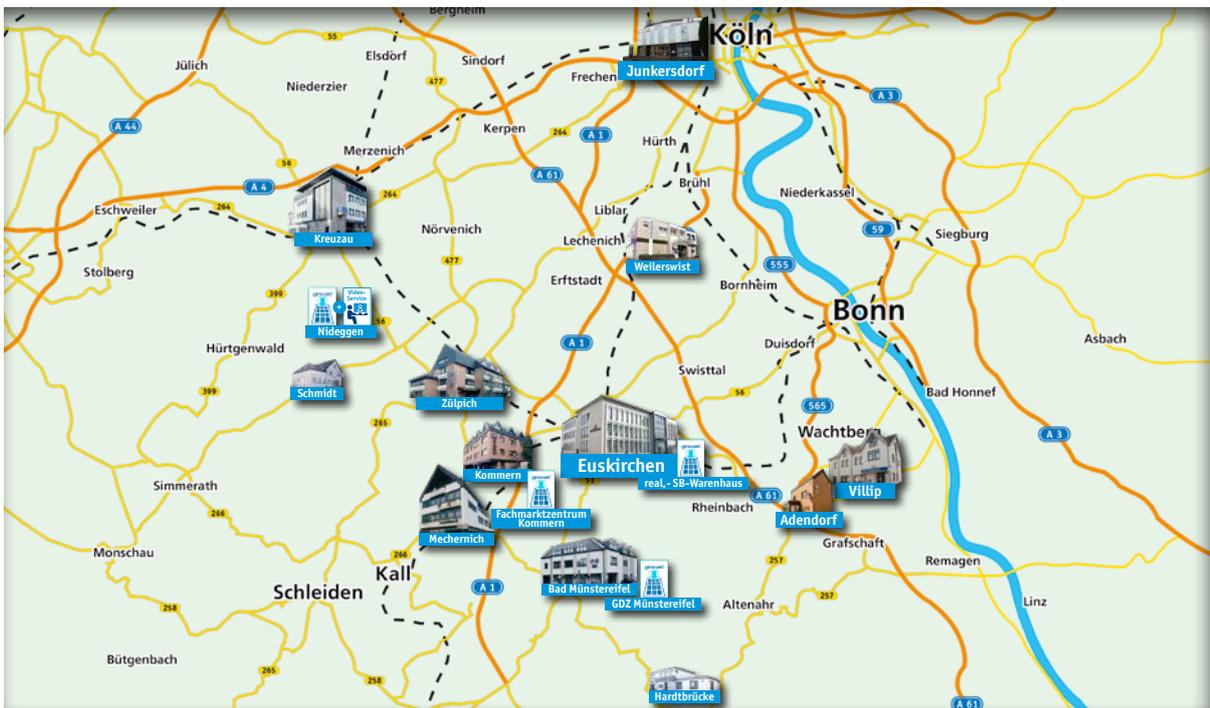
DER VIDEO-SERVICE

Zusätzlich zum SB-Service treten Sie in ausgewählten Geschäftsstellen direkt per Video in Kontakt mit einem unserer Mitarbeiter und können unseren Informationsservice in Anspruch nehmen, Termine vereinbaren und vieles mehr.

DER TELEFON-SERVICE

Von Montag bis Freitag (8.00 bis 18.30 Uhr) sind wir unter der Telefonnummer 02251 701-0 von „Mensch zu Mensch“ über unser eigenes Call-Center zu erreichen.

Geschäftsstellen der
Volksbank Euskirchen eG





Volksbank Euskirchen eG

Die beste Entscheidung.